



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Lederhose, Gemarkung Neuensorga

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	7	60
2	69	3

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Birkigt

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	6	2
1	3	4

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Birkigt

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	41	7
3	40	2
3	39/1	8
3	38	7
3	37/1	25
3	36	4
3	33	2
3	32	25
3	31/3	4
3	31/4	17
1	7/2	1
1	6	2
1	5	2
3	30	2

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Rohna

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	53	68
2	54	68
1	11	50
1	10/3	60
1	10/4	56
1	12	91-93

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Friedmannsdorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	72	96
4	73/8	91
4	73/2	128
4	108	91
1	1/16	117
2	37	63
2	36/1	48
2	30/6	35
2	58/2	118
2	59	12
2	25	4
2	26/6	50

Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Zwirtzsch

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	79/7	70
3	79/6	40
3	81/4	75
3	67/2	69
3	146/2	1
3	136	3
3	145/2	9
3	144/2	2
3	143/2	3
3	135/2	66
3	135/1	4
3	134	5
3	133	6
3	32/6	70
3	33/2	70
3	29/4	69
3	28/6	83
3	28/7	58
3	28/5	70
3	24/3	11
3	25/4	63
3	25/2	63
3	25/5	69
3	14/25	79
3	11/8	9
3	7/2	28



Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Gewässerbenutzung und Gewässerschutz

Das Amt für Umwelt des Landkreises Greiz weist ausgehend von den diesjährigen Gewässerschauen und im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht auf folgendes hin:

1. Für die Entnahme oder das Ableiten von Wasser aus Gewässern ist eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich. Lediglich das Schöpfen mit Handgefäßen (z.B. Eimer, Gießkanne) fällt unter den Gemeingebrauch und ist erlaubnisfrei.
2. Das Ablagern von Grün- und Gehölzschnitt, Kompost und

anderen Abfällen an Gewässern ist verboten.

3. Verstöße gegen die beiden genannten Punkte stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Begründung

Zu 1.:

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern stellt eine Gewässerbenutzung nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar und bedarf nach § 2 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Wasserentnahmen können in oberirdischen Gewässern – insbesondere an kleinen Gewässern, bei einer Vielzahl von Entnahmen oder bei großen Entnahmemengen – zu einer deutlichen Verringerung der Wassermenge und damit zu Gefährdungen für Fische und andere Wasserorganismen führen. Diese Situation verschärft sich regelmäßig im Sommer, wenn ohnehin nur wenig Wasser im Gewässer vorhanden ist, aber der Wasserbedarf für z.B. Gartenbewässerungen deutlich ansteigt. Die Entnahme mittels Pumpen und das Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedürfen daher der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Das Schöpfen mit Handgefäßen führt aufgrund der geringen möglichen Entnahmemengen kaum zu Beeinträchtigungen des Gewässers und fällt daher nach § 37 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz unter den so genannten Gemeingebrauch.

Zu 2.:

Die Uferbereiche von Gewässern sind gemäß § 78 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz zu schützen. An der Weißen Elster, der Weida und der Göltzsch (Gewässer erster Ordnung im Landkreis Greiz) beträgt der gesetzlich festgelegte Uferbereich jeweils 10m ab Böschungsoberkante, an allen übrigen Gewässern (Gewässer zweiter Ordnung) jeweils 5m ab Böschungsoberkante.

An Gewässern dürfen Stoffe gemäß § 26 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu erwarten ist. Bei höheren Wasserständen im Gewässer besteht die Gefahr, dass der am Ufer abgelagerte Grünschnitt bzw. sonstige Abfall in das Gewässer gespült wird und das Gewässer damit verunreinigt. Im Hochwasserfall können sich die abgelagerten Stoffe außerdem an wasserwirtschaftlichen Anlagen, z.B. an Wehren, oder an Engstellen und Brückenpfeilern ablagern und zu einem zusätzlichen Anstau des Wasserspiegels führen.

Zu 3.:

Gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 9 Wasserhaushaltsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Wasserhaushaltsgesetz eine Gewässerbenutzung ohne behördliche Erlaubnis ausübt oder wer der Vorschrift des § 26 Wasserhaushaltsgesetz zum Ablagern von Stoffen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 41 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

i. A.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter



L A D U N G

zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2009 des
Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag,
den 09. Juli 2009 / 13.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz –
großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 7 Wahl eines Mitgliedes in den Verbands-/Werksausschuss
Beschluss Nr. VV 05/09

7.1 Wahl-Kommission

7.2 Entgegennahme von Wahlvorschlägen

7.3 Wahl

7.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Ich weise darauf hin, dass die Wahl unter Verwendung der in der
Verbandsversammlung vorbereiteten Stimmzettel **geheim** durch-
geführt wird.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss,
Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen
für das Wirtschaftsjahr 2008 (Anlage) - Vortrag Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft
Beschluss Nr. VV 06/09

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des
Jahresgewinnes 2008 im TW-Bereich und Behandlung
des Jahresverlustes 2008 sowie des „Verlustes des Vor-
jahres“ im AW-Bereich (Anlage)
Beschluss Nr. VV 07/09

TOP 10 Sonstiges

Greiz, 2009-06-12

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Durchführung der 2. Fischerprüfung im Jahr 2009

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der
2. Fischerprüfung im Jahr 2009 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 14. November 2009 statt.
Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangs-
leiter der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung
(ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz-
und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde
für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teil-
nahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie
die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen.
Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14.
Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche
Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen
Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung
frei.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung
der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber
notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischerei-
behörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel.
03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

28. Oktober 2009

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangleitern während der
Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren
Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versa-
gungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum
Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein "Goldene Aue" Greiz e.V.
Lehrgangleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Lehrgangleiter: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Lehrgangleiter: Herr Herbert Günthel, Tel. 036603-62842

Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Bernstein



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum bald möglichen Termin die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in Abfallwirtschaft/-recht

in der unteren Abfallbehörde des Umweltamtes zu besetzen.

Das Tätigkeitsfeld umfasst im Wesentlichen:

- Erteilung von Genehmigungen und Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen
- Überwachung abfallwirtschaftlicher Prozesse in sonstigen Industrie- und Gewerbebetrieben
- Anordnung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Gefahrenabwehr, Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) einschl. Vergabe von Leistungen im Rahmen von Ersatzvorhaben
- Vollzug auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes und der ergangenen abfallrechtlichen Verordnungen
- Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Fragen, z.B. bei Genehmigungsverfahren und Überwachungsvorgängen anderer Behörden sowie als Träger öffentlicher Belange
- Erfüllung von Berichtspflichten, Datenerfassung, Stammdatenpflege und Auswertung (Fachinformationssystem ASYS)
- Stellungnahmen bei Widerspruchs- und Klageverfahren
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- fachliche Beratung von Antragstellern, Planern, Behörden, Kommunen u.a., Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen
- Betreuung der Nachsorgeaufgaben für eine kreiseigene rekultivierte Deponie

Fachliche und sonstige Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH) in einer umwelttechnischen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung mit Vertiefung Abfallwirtschaft oder einer anderen einschlägigen Studienrichtung und berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten
- eine Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen oder nichttechnischen Dienst ist wünschenswert, gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse im Verwaltungsrecht werden erwartet
- breites und einschlägiges Fachwissen in den Bereichen Abfallwirtschaft und –recht, Immissionsschutzrecht sowie regionale Orts- und Sachkenntnisse für das Gebiet des Landkreises Greiz und die Bereitschaft, dieses Fachwissen zielstrebig zu vervollkommen
- sichere Anwendung der MS-Office Produkte, des geographischen Informationssystems POLYMAP und Aufgeschlossenheit gegenüber DV-Verfahren
- selbständiges, engagiertes Erkennen und Bearbeiten von Sachverhalten und Vorgängen
- verbindliches und sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 10 TVöD.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis 25. Juli 2009 an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch das Landratsamt Greiz nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.